



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

| | |
|--|---|
| Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle | Druck: Landratsamt Donau-Ries |
| Sitz der Kreisverwaltung: Pfliegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de | Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860 |
| Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth | Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen |
| Öffnungszeiten: => | Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON | Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE |

Nr. 26

Erscheint nach Bedarf

18. November 2020

-
- | | | | |
|--------------|---|--------------|---|
| Nr. 1 | Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zement der Firma Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg (Schwaben) durch Austausch des vorhandenen Drehrohrofens sowie Errichtung einer neuen Brennstoffversorgung; Hier: Antrag auf Erteilung einer weiteren (abschließenden) Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von neuer Ofenlinie 8 und Brennstoffversorgung | Nr. 2 | 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Tagmersheim (Grundschule) - Verbandssatzung – vom 06.10.2020 |
|--------------|---|--------------|---|
-
- Nr. 3** **Unternehmensatzung für das Gemeinsame Kommunalunternehmen „Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU“ vom 13.12.2007 in der Fassung vom 17.07.2020**
-

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zement der Firma Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg (Schwaben) durch Austausch des vorhandenen Drehrohrofens sowie Errichtung einer neuen Brennstoffversorgung;

Hier: Antrag auf Erteilung einer weiteren (abschließenden) Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von neuer Ofenlinie 8 und Brennstoffversorgung

Bekanntmachung vom 18.11.2020

Die Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Str. 24, 86655 Harburg (Schwaben), betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1167 der Gemarkung Harburg eine Anlage zur Herstellung von Zement mit einer Klinkerleistung von 3.000 t pro Tag.

Die Firma Märker beabsichtigt, im Zuge einer Modernisierung des Werkes den bestehenden, fast 50 Jahre alten Drehrohrofen mit Satellitenkühler (Ofenlinie 7) durch eine neue Anlage mit Kalzinator und Rostkühler (Ofenlinie 8) auszutauschen. Zudem soll eine neue Brennstoffversorgung mit Bau einer Halle für Kalzinatorbrennstoff und einer Förderanlage zur neuen Ofenlinie 8 errichtet werden. Die genehmigte Klinkerleistung von 3.000 t pro Tag bleibt unverändert.

Im Rahmen des hierfür durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG, hatte die Firma Märker Zement GmbH in einem ersten Schritt eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Durchführung von Gründungsarbeiten und den Betonhochbau beantragt. Dieses Verfahren steht unmittelbar vor dem Abschluss, mit der Erteilung der entsprechenden Teilgenehmigung ist in Kürze zu rechnen. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 04.08.2020 war zudem bereits der vorzeitige Beginn dieser Maßnahmen nach § 8a BImSchG zugelassen worden.

Der nun anhängige zweite und abschließende Teilgenehmigungsantrag beinhaltet die Herstellung und den Betrieb der eigentlichen neuen Ofenlinie 8 und der neuen Brennstoffversorgung und hat insb. folgende Maßnahmen zum Gegenstand:

- *Errichtung des Stahlhochbaus,*
- *Errichtung des Drehrohrofens mit Hauptbrenner,*
- *Errichtung des Schornsteins zur Ableitung der Abgase (118m),*
- *Errichtung des Wärmetauschers/Vorwärmers in einsträngiger, fünfstufiger Ausführung (110m)*
- *Kalzinator mit Aufgabe für grobstückigen Kalzinatorbrennstoff*
- *Rostkühler mit Gewebefilter*
- *Errichtung und Anpassung aller sonstigen technischen Anlagen, die für den Betrieb notwendig sind (z. B. Anpassung der bestehenden Bypass-Anlage für Ofen 8, Ofenentstaubung, Elektroinstallationen u. a.)*
- *Errichtung Sekundärbrennstoffversorgung mit dazugehöriger Lagerung (KBS-Halle)*
- *Änderung von Art und Menge eingesetzter Stoffe*
- *Abgasreinigungseinrichtung zur Minderung von Stickoxidemissionen (selektive katalytische Reduktion (SCR, RegeNOx) und selektive nicht-katalytische Reduktion (SNCR))*
- *Betrieb der Anlage*
- *Verzicht auf Fassung der Abluft der KBS-Halle*

- *Emissionsgrenzwerte für Emissionen luftfremder Stoffe aus gefassten Quellen*
- *Aussetzen kontinuierlicher Messungen für HCl und HF im Abgas des Schornsteins Ofenlinie 8*
- *Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG für den Eingriff in das Landschaftsbild*

Zugleich wurde in diesem Zuge wiederum ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für den Stahlhochbau, die Errichtung der KBS-Halle und aller sonstigen technischen Anlagen gestellt.

Der Baubeginn für die vorgenannten Maßnahmen, die Gegenstand des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns sind, wird für Ende Januar bzw. Februar 2021 angestrebt. Die weiteren Umbaumaßnahmen, insb. der Umschluss auf die neue Ofenlinie 8, sollen dann im Laufe des Jahres 2021 bzw. Anfang 2022 erfolgen. Die Inbetriebnahme der neuen Ofenlinie 8 ist für das Frühjahr 2022 geplant.

Bei dem Zementwerk handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und zudem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 der 4. BImSchV.

Der geplante Austausch des Drehrohrofens mitsamt Errichtung einer neuen Brennstoffversorgung unterliegt als wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigungspflicht nach § 16 Abs. 1 BImSchG, wobei eine Aufteilung in mehrere Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG auch bei Änderungsgenehmigungsverfahren möglich ist.

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung der Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Genehmigung sowie über die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist das Landratsamt Donau-Ries (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Für das Vorhaben besteht nach den Bestimmungen des UVPG ferner eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht), da die Firma Märker eine solche nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt hat und das Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde das Entfallen der ansonsten erforderlichen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer UVP-Pflicht als zweckmäßig erachtet. Die UVP ist unselbständiger Teil des Änderungsgenehmigungsverfahrens (§ 22 Abs. 3 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV).

Auch das vorliegende zweite Teilgenehmigungsverfahren ist – wiederum mit Ausnahme des Verfahrens zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG – als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (§ 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. 9. BImSchV). Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 9. BImSchV wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. §§ 3 ff. 9. BImSchV wurden insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Allgemeine Angaben mit Kurzbeschreibung der Anlage, ihres Betriebs und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen
- Beschreibung und Pläne zur Umgebung und zum Standort der Anlage

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Angaben zur Luftreinhaltung inkl. Gutachten zu den Prüffeldern Luftreinhaltung, Abfälle, Prüfung der Anwendbarkeit der 12. BImSchV, Energieeinsatz, Prüfung der Anwendbarkeit der 42. BImSchV
- Angaben zu Geräuschemissionen, Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen und elektromagnetischen Feldern inkl. Fachgutachten zu den Belangen des Schallschutzes
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu Abfällen
- Angaben zu Energieeffizienz/Wärmenutzung/Kosten-Nutzen-Vergleich
- Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- Angaben zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- Angaben zum Gewässerschutz
- Angaben zum Naturschutz inkl. FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitseinschätzung)
- Nachrichtlich eingefügte Anhänge
- Brandschutznachweis
- Sicherheitsdatenblätter
- Qualitätssicherung der Aufbereitungsbetriebe (nachrichtlich beigelegt)
- Prognose rohstoffbedingter Gesamtkohlenstoff- und CO-Emissionen für die geplante Ofenanlage im Zementwerk Harburg

Des Weiteren wurde mit dem Antrag ein UVP-Bericht nach § 4e 9. BImSchV einschließlich einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung vorgelegt.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen (mit Ausnahme der als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis gekennzeichneten Angaben zu den Investitionskosten sowie eines Teils der technischen Beschreibung und der Konstruktionspläne), sowie der UVP-Bericht, liegen in der Zeit

vom 23.11.2020 bis einschließlich 23.12.2020 (Auslegungsfrist)

jeweils von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten

- im Landratsamt Donau-Ries, Pflugstraße 2 in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.64 (Tel.: 0906/74-274)
- bei der Stadt Harburg (Schwaben), Schlossstraße 1 in 86655 Harburg, 1. Stock, Kleiner Sitzungssaal (Tel. 09080/969918)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie ist jedoch eine vorherige Terminvereinbarung mit der jeweiligen Auslegungsstelle unter den vorgenannten Telefonnummern erforderlich.

Der Genehmigungsantrag mit allen vorgenannten Unterlagen, einschließlich des UVP-Berichts, ist ab Beginn des Auslegungszeitraums zusätzlich im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach deren Ablauf, also **vom 23.11.2020 bis einschließlich 25.01.2021 (Einwendungsfrist)** schriftlich oder elektronisch bei einer der folgenden Stellen erhoben werden:

- Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Immissionsschutz, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth; E-Mail: immissionsschutz@lra-donau-ries.de
- Stadt Harburg (Schwaben), Schlossstraße 1, 86655 Harburg; E-Mail: poststelle@stadt-harburg-schwaben.de

Nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG sind mit dem Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin zur Erörterung wird vorläufig bestimmt auf

den **25.02.2021**.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Erörterungstermins nach § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV im Ermessen des Landratsamtes Donau-Ries steht und die Entscheidung erst nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen wird. Diese Entscheidung wird nach § 12 Abs. 1 Satz 3 9. BImSchV gesondert öffentlich bekanntgemacht und im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins dann auch nähere Angaben zum Ort und zur genauen Zeit enthalten. Nach § 5 Abs. 1 des am 20.05.2020 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie“ (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) können bei der Ermessensentscheidung über die Durchführung fakultativer Erörterungstermine auch geltende Beschränkungen und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Coronavirus berücksichtigt werden. Alternativ kommt nach dem Planungssicherungsgesetz auch die Ersetzung des Erörterungstermins durch eine sog. „Online-Konsultation“ in Betracht, sollte die Durchführung eines physischen Erörterungstermins nach den dann geltenden Bestimmungen der Infektionsschutzgesetze rechtlich unzulässig sein oder sonst aus Gründen des Infektionsschutzes nicht vertretbar erscheinen. Auch hierüber wird das Landratsamt durch entsprechende öffentliche Bekanntmachung noch rechtzeitig informieren.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Donau-Ries zu geben ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 8 BImSchG).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a für einzelne Baumaßnahmen bereits vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens getroffen werden kann, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse der Firma Märker besteht und nach

dem jeweiligen Verfahrensstand mit einer Entscheidung zu ihren Gunsten gerechnet werden kann. Für diesen Fall hat sich die Firma Märker in den Antragsunterlagen bereits schriftlich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über die Teilgenehmigung durch die Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns steht weiterhin kraft Gesetzes unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs und kann mit Auflagen verbunden oder unter den Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. So wird sichergestellt, dass vor bestandskräftigem Abschluss des Änderungsgenehmigungsverfahrens keine irreversiblen faktischen Zustände geschaffen werden.

Donauwörth, 18.11.2020
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 2

**1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Tagmersheim (Grundschule)**

- Verbandssatzung –

vom 06.10.2020

Der Schulverband Tagmersheim (Grundschule) (nachfolgend stets Schulverband genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 17.09.2020, Az: 200-027-205/1.3

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Tagmersheim (Grundschule) - Verbandssatzung –

§ 1

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 15,- Euro.

§ 2

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern der Schulverbandsversammlung.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Tagmersheim, 06.10.2020

SCHULVERBAND

Riedelsheimer

Erste Vorsitzende

Nr. 3

Unternehmenssatzung
für das
Gemeinsame Kommunalunternehmen
„Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU“
vom 13.12.2007
in der Fassung vom 17.07.2020

| | | |
|------|---|----|
| § 1 | Name, Sitz, Stammkapital..... | 3 |
| § 2 | Zweck und Gegenstand des Unternehmens..... | 3 |
| § 3 | Gemeinnützigkeit..... | 5 |
| § 4 | Organe..... | 5 |
| § 5 | Der Vorstand..... | 5 |
| § 6 | Der Verwaltungsrat..... | 7 |
| § 7 | Zuständigkeit des Verwaltungsrats..... | 9 |
| § 8 | Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats..... | 11 |
| § 9 | Verpflichtungserklärungen..... | 12 |
| § 10 | Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung..... | 12 |

| | | |
|------|------------------------|----|
| § 11 | Wirtschaftsjahr..... | 13 |
| § 12 | Arbeitnehmer..... | 13 |
| § 13 | Gründungskosten..... | 13 |
| § 14 | Schlussbestimmung..... | 14 |
| § 15 | Inkrafttreten..... | 14 |

Der Landkreis Donau-Ries und die Stadt Nördlingen vereinbaren aufgrund der Art. 49 Abs. 1 S. 1 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.10.2007 (GVBl. S. 707) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen des Landkreises Donau-Ries und der Stadt Nördlingen ist ein selbständiges, gemeinsames Unternehmen des Landkreises Donau-Ries und der Stadt Nördlingen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Landkreis Donau-Ries und die Stadt Nördlingen.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma)

Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU

- Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Donauwörth und Nördlingen.
 - (5) Das Stammkapital beträgt 3.000.000 EUR (in Worten: 3 Millionen Euro). Es wird durch die Träger in bar erbracht. Auf das Stammkapital übernimmt

- a) der Landkreis Donau-Ries eine Stammeinlage in Höhe von 2.000.000 EUR (in Worten: 2 Millionen Euro),
 - b) die Stadt Nördlingen eine Stammeinlage in Höhe von 1.000.000 EUR (in Worten: 1 Million Euro).
- (6) Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital, wobei die Verlustbeteiligung der Stadt Nördlingen je Jahresverlust und Kalenderjahr auf 250.000 EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) begrenzt ist.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) 1Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Förderung der Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens im Landkreis Donau-Ries.
- (2) 1Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeleistungen. 2Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die Bevölkerung auch mit ambulanten Gesundheitsleistungen und Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention versorgen.
- (3) Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist der Betrieb
- a) der Kliniken und Seniorenheime des Landkreises Donau-Ries (Donau-Ries Kliniken Donauwörth und Oettingen sowie Kreis-Seniorenheime Monheim, Rain am Lech und Wemding) sowie
 - b) des Stiftungskrankenhauses und des Pflegezentrums-Bürgerheims der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftungen Nördlingen

Einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.

- (4) 1Die stationäre, teilstationäre und ambulante medizinische Versorgung erfolgt an den Standorten Donauwörth, Nördlingen und Oettingen auf Grundlage eines von den Trägerorganen am 12.12.2007/13.12.2007 beschlossenen versorgungsstufenadaptierten medizinischen Strukturkonzeptes, das neben der Beibehaltung der Grund- und Regelversorgung an allen Standorten die zusätzliche Vorhaltung und Einrichtung von fachlichen Schwerpunktbildungen und interdisziplinären Kompetenzzentren an

einzelnen Standorten vorsieht. 2Das gemeinsame Kommunalunternehmen tätigt möglichst zeitnah die zur wirtschaftlichen Umsetzung des medizinischen Strukturkonzepts erforderlichen Investitionen und schafft die hierzu notwendigen personellen und apparativen Voraussetzungen. 3Bei Zweifeln über die Auslegung und Umsetzung des in Satz 1 bezeichneten medizinischen Strukturkonzepts ebenso wie über Abweichungen vom und Änderungen des medizinischen Strukturkonzepts entscheidet der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von mindestens 12 Stimmen.

- (5) 1Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen. 2Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (6) 1Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. 2Dabei ist sicher zu stellen, dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) 1Das gemeinsame Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) 1Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. 2Mittel des gemeinsamen Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) 1Der Landkreis Donau-Ries und die Stadt Nördlingen als Anstalts- und Gewährträger des gemeinsamen Kommunalunternehmens erhalten keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des gemeinsamen Kommunalunternehmens, soweit dies nicht nach den Bestimmungen der §§ 51 ff. AO zulässig ist. 2Das gemeinsame Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.

- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks erhalten der Landkreis Donau-Ries und die Stadt Nördlingen nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital dessen Vermögen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 5);
2. der Verwaltungsrat (§§ 6 ff).

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Für die Mitglieder des Vorstands können durch den Verwaltungsrat Stellvertreter bestellt werden. ³Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.
- (3) ¹Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand. ²Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen. ³Der Vorstandsvorsitzende und das weitere Vorstandsmitglied sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. ⁴Der Vorstand beschließt mehrheitlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohle des gemeinsamen Kommunalunternehmens zusammenzuarbeiten.
- (5) Bestimmungen über die
- a) Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis,
 - b) Gegenstände, die der gemeinschaftlichen Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder unterliegen,
 - c) Formvorschriften für die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder
- trifft der Verwaltungsrat in einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (6) 1Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan sowie einen 5-Jahres-Finanzplan auf und schreibt diesen entsprechend fort. 2Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan; er ist als Gesamt-Wirtschaftsplan und jeweils für die Unternehmenszweige aufzustellen. 3Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan nach Unternehmenszweigen beizufügen.
- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (8) 1Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. 2Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. 3Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (9) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.
- (10) 1Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. 2Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

- (11) § 6 Abs. (8) findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 6 Der Verwaltungsrat

- (1) 1Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 14 übrigen Mitgliedern. 2Für die übrigen Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden; dies gilt insbesondere, wenn übrige Mitglieder längerfristig verhindert sind, ihr Amt wahrzunehmen.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der jeweilige Landrat des Landkreises Donau-Ries, stellvertretender Vorsitzender ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Nördlingen.
- (3) 1Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Beschlussorganen der Träger für sechs Jahre bestellt. 2Der Kreistag des Landkreises Donau-Ries bestellt neun übrige Verwaltungsratsmitglieder, davon sieben aus der Mitte des Kreistages des Landkreises Donau-Ries sowie zwei übrige Verwaltungsratsmitglieder mit ärztlichem oder rechtlichem oder unternehmerischem Sachverstand, die nicht dem Kreistag des Landkreises Donau-Ries angehören. 3Der Stadtrat der Stadt Nördlingen bestellt fünf übrige Verwaltungsratsmitglieder, davon drei aus der Mitte des Stadtrats der Stadt Nördlingen sowie zwei übrige Verwaltungsratsmitglieder mit ärztlichem oder rechtlichem oder unternehmerischem Sachverstand, die nicht dem Stadtrat der Stadt Nördlingen angehören. 4Bei der Bestellung der sachverständigen übrigen Verwaltungsratsmitglieder, die nicht dem Kreistag des Landkreises Donau-Ries bzw. nicht dem Stadtrat der Stadt Nördlingen angehören, sucht das bestellende Beschlussorgan (Kreistag des Landkreises Donau-Ries bzw. Stadtrat der Stadt Nördlingen) das Einvernehmen des jeweils anderen Beschlussorgans.
- (4) 1Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. 2Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. 3Die Abberufung obliegt dem Träger, der das Verwaltungsratsmitglied entsandt hatte.
- (5) 1Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag des Landkreises Donau-Ries oder dem Stadtrat der Stadt Nördlingen angehören und die von der jeweiligen Kommune entsandt wurden, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschlussorgan. 2Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. 3Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- a) Beamte und leitende oder hauptberuflich Angestellte des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.
- (6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Landkreis Donau-Ries und der Stadt Nördlingen sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
- (7) 1Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom gemeinsamen Kommunalunternehmen eine Entschädigung bestehend aus einer monatlichen Grundentschädigung sowie einer weiteren Entschädigung je Sitzungsteilnahme. 2Die monatliche Grundentschädigung beträgt
- a) für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats 600 EUR,
 - b) für den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats 360 EUR,
 - c) für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats 60 EUR
- 3Die Entschädigung je Sitzungsteilnahme beträgt 120 EUR, wobei die Entschädigung für die Sitzungsteilnahme nur die übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats, nicht aber der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten. 4Weitere Entschädigungen für die Sitzungsteilnahme, insbesondere Entschädigungen für Verdienstausfall oder Ausgleich häuslicher Nachteile, werden nicht gewährt.
- 5Neben der Entschädigung erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Teilnahme an den Sitzungen ihre Reisekosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) für Beamte ab der Besoldungsgruppe A 8 vergütet. 6Die Entschädigung ist nach Ablauf jeden Monats, die Reisekostenvergütung nach Anforderung zahlbar. 7Gewinnbeteiligungen dürfen den Verwaltungsratsmitgliedern nicht gewährt werden. 8Die Bestimmungen der Art. 20 a Abs. 4 GO und 14 a Abs. 3 LkrO sind zu beachten.

- (8) 1Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. 2Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. 3Für die vom Landkreis Donau-Ries entsandten Verwaltungsräte (Landrat, übrige Mitglieder) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen des Landkreises Donau-Ries, für die von der Stadt Nördlingen entsandten Verwaltungsräte (Oberbürgermeister, übrige Mitglieder) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Stadt Nördlingen.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) 1Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. 2Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu unterrichten.
- (2) 1Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einsehen. 2Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) 1Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens. 2Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung, die Auflösung und die Schließung von Standorten bedürfen der Zustimmung aller Träger. 3Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art. 45 KommZG sind entsprechend anzuwenden (Art. 50 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 KommZG).
- (4) 1Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
 - b) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - c) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Chefarzte sowie der leitenden Oberärzte mit eigenem Liquidationsrecht;

- d) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- e) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Kliniken/Krankenhäuser, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben;
- f) die Schließung von Hauptabteilungen und die Aufgabe oder Verlagerung von an einzelnen Standorten bestehenden Angeboten im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe;
- g) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- h) Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer einschließlich allgemeine Vertragsbedingungen;
- i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, des 5-Jahres-Finanzplans und des Stellenplans;
- j) Bestellung des Abschlussprüfers;
- k) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
- l) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- m) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- n) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Dauerschuldverhältnissen sowie Eingehung sonstiger Verbindlichkeiten, sofern diese im Einzelfall mit monatlich fällig werdenden Verpflichtungen in Höhe von mehr als 21.000 EUR oder ein-

maligen Verpflichtungen von mehr als 250.000 EUR einhergehen. Dies gilt nicht, sofern das jeweilige Rechtsgeschäft im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist;

- o) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- p) Entscheidungen über die Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV) sowie bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).
- q) Beschluss von aus steuerrechtlichen Gründen erforderlichen Satzungen für Betriebe gewerblicher Art des gemeinsamen Kommunalunternehmens.

2Bei Beschlüssen über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens unterliegen die vom Landkreis Donau-Ries entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats (Landrat, übrige Mitglieder) den Weisungen des Kreistags des Landkreises Donau-Ries, die von der Stadt Nördlingen entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats (Oberbürgermeister, übrige Mitglieder) den Weisungen des Stadtrats der Stadt Nördlingen. 3Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen sind die jeweiligen Beschlussorgane der Träger rechtzeitig zu informieren.

- (5) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 7 Abs. (4) Buchstabe g) sind gemäß Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) 1Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. 2Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tage vorher zugehen. 3Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. 4In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) 1Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. 2Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

- (3) 1Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. 2Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) 1Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. 2Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG entsprechend. 3Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) 1Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. 2Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) 1Beschlüsse des Verwaltungsrats über Änderungen der Unternehmenssatzung, die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die Schließung von Hauptabteilungen, die Aufgabe oder Verlagerung von an einzelnen Standorten bestehenden Angeboten im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe sowie Beschlüsse über das in § 2 Abs. 4 S. 1 bezeichnete medizinische Strukturkonzept bedürfen einer Mehrheit von mindestens 12 Stimmen. 2Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. 3Jedes Mitglied hat eine Stimme. 4Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. 5Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.
- (7) 1Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. 2Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates binnen 14 Tagen zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. (1) ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege sowie per E-Mail erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen; Abs. (7) gilt entsprechend.
- (9) 1Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er den Beschluss zu beanstanden. 2Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. 3Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Ent-

scheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

- (10) 1Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. 2Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts abweichendes beschließt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) 1Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. 2Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU“ durch den Vorstandsvorsitzenden oder das weitere Vorstandsmitglied, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) 1Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. 2Im übrigen gelten Art. 91 Abs. 1 und 95 Abs. 1 GO sowie für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV), soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV), der Verordnung über die Wirtschaftsführung kommunaler Krankenhäuser (WkKV), der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) keine anderen Regelungen getroffen sind.
- (2) Soweit die KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verweist, sind die Vorschriften der KommHV-Kameralistik anzuwenden.
- (3) 1Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (§ 24 KUV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. 2Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. 3Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Er-

folgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Arbeitnehmer

- (1) 1Das gemeinsame Kommunalunternehmen wird Arbeitgeber der in den Kliniken und Seniorenheimen des Landkreises Donau-Ries sowie der im Stiftungs Krankenhaus und im Pflegezentrum-Bürgerheim der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftung Nördlingen tätigen Arbeitnehmer. 2Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Arbeitnehmer einstellen und entlassen. 3Für die Beschäftigten des gemeinsamen Kommunalunternehmens übt der Vorstand die Funktion des Vorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.
- (2) Führen die Träger die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens bei dessen Auflösung fort, so übernimmt jeder Träger die Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber er vor Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens war.
- (3) 1Das gemeinsame Kommunalunternehmen tritt zum 01.01.2008 dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV) als Vollmitglied und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) bei. 2Die Möglichkeit eines Austritts aus dem KAV ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 13 Gründungskosten

1Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen bis zu einem Betrag von bis zu 300.000 EUR (in Worten: dreihunderttausend Euro). 2Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Träger nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital.

§ 14
Schlussbestimmung

Bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt eine Auseinandersetzung zwischen den Trägern. Ebenso hat eine Auseinandersetzung mit einem austretenden Träger zu erfolgen, soweit der Austritt nicht zur Auflösung führt.

§ 15
Inkrafttreten

Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2008. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Donauwörth, den 21.09.2020

Nördlingen, den 21.09.2020

Stefan Rößle
Landrat des Landkreises Donau-Ries

David Wittner
Oberbürgermeister der Stadt Nördlingen

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat